

Stand 1. Januar 2025

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 (Entschädigungsverordnung)

A. Allgemeines

Art. 1
Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Erlenbach erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt.

Art. 2
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen sowie nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Politischen Gemeinde.

B. Entschädigungen

Art. 3
Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat

- Präsident/Präsidentin CHF 43'636.40 ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)31)47)50)
- Mitglied CHF 21'818.30 ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)31)47)50)
- Schulpräsident/in CHF 10'909.20 ¹⁰⁾14)21)23)25)31)47)50)
- zusätzlich zur freien Aufteilung CHF 24'000.20 ⁴⁾/₉₎11)14)21)23)25)31)47)50)

b) Schulpflege

- Präsident/Präsidentin CHF 32'727.20 ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)31)47)50)
- Mitglied CHF 16'363.70 ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)31)47)50)
- zusätzlich für Mitarbeiterbeurteilungen ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)27)
- zusätzlich zur freien Aufteilung CHF 21'818.20 ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)31)47)50)

c) Werkkommission ¹⁾

d) Gesundheitskommission ¹⁾

e) Sozialbehörde ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)31)46)

f) Bau- und Planungskommission ²⁾

- Mitglied (ohne Gemeinderatsmitglieder) CHF 10'909.90 ⁴⁾/₉₎14)21)23)25)31)47)50)

	g) Liegenschaftenkommission ²⁾		
	• Mitglied (ohne Gemeinderats- und Schulpflegemitglieder)	CHF 10'909.20	^{4)/9)14)21)23)25) 31)47)50)}
	h) Rechnungsprüfungskommission		
	• Präsident/Präsidentin	CHF 5'454.60	^{4)/9)14)21)23)25) 31)47)50)}
	• Mitglied	CHF 2'727.40	^{4)/9)14)21)23)25) 31)47)50)}
	• Zulage Aktuar/in	CHF 1'090.95	^{4)/9)14)21)23)25) 31)47)50)}
Art. 4 Tag- und Sitzungsgelder	Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:		
	a) Taggeld für den ganzen Tag ^{5) 40)}	CHF	320.00
	b) Taggeld für den halben Tag ^{5) 40)}	CHF	160.00
	c) Sitzungsgeld ^{5) 40)}	CHF	90.00
	Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.		
Art. 5 Spesenvergütung	Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.		
Art. 6 Beratende Kommissionen	Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.		
Art. 7 Wahlbüro	Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und für die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgesetzt.		
Art. 8 Nebenamtliche Funktionäre und Nebenämter	Die Entschädigung für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen und der weiteren Nebenämter werden vom Gemeinderat festgesetzt ³⁾ .		
Art. 9 Zusätzliche Aufgaben	Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein/e nebenamtliche/r Funktionär/in Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.		
Art. 10 Teuerungszulagen	Sämtliche Entschädigungen werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.		

C. Versicherungen

- Art. 11
Unfall- und Haftpflichtversicherung
Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit in der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- Art. 12
Berufliche Vorsorge⁵¹⁾
Die Mitglieder der Behörden werden gemäss separaten Statuten und Reglementen für die Dauer ihrer Amtszeit in die Sammelstiftung Profond aufgenommen, sofern sie das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13
Inkraftsetzung
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.
- Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug erforderlichen Einzelheiten.
- Art. 14
Aufhebung bisherigen Rechts
Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 2. Dezember 1991 aufgehoben.

Erlenbach, 25. Juni 2001

Namens der Gemeindeversammlung

A. Gucker, Präsident H. Wyler, Schreiber

- 1) aufgehoben per Ende Amtsdauer 1998/2002 gemäss Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Erlenbach vom 23. September 2001
- 2) seit Beginn Amtsdauer 2002/2006 gemäss Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Erlenbach vom 23. September 2001
- 3) siehe GRB vom 19.11.2002
- 4) Teuerungsanpassung 0,7% per 1.1.2003 (GRB vom 21.1.2003)
- 5) gültig für Amtsdauer 2002-2006 (GRB vom 21.1.2003)
- 6) neue nebenamtliche Funktion ab 1.1.2003 (GRB vom 21.1. und 16.12.2003)
- 7) gültig für Amtsdauer 2002-2006 (GRB vom 6.4.2004)
- 8) siehe GRB vom 16.11.2004
- 9) Teuerungsanpassung 0,75% per 1.1.2005 (GRB vom 30.11.2004)
- 10) siehe GRB vom 23.5.2006 (Der/Die ab Amtsdauer 2006-2010 neu von Amts wegen Einsitz im Gemeinderat nehmende Schulpräsident/in erhält gesamthaft die gleiche Entschädigung wie der/die Gemeindepräsident/in)
- 11) siehe GRB vom 23.5.2006 (Erhöhung des dem Gemeinderat zur freien Aufteilung zur Verfügung stehenden Betrags von jährlich CHF 20'000.-- [exkl. Teuerung], um CHF 2'000.-- [exkl. Teuerung] ab Amtsdauer 2006-2010 wegen Mehrbelastung des durch Einsitznahme Schulpräsident/in um ein Mitglied reduzierten Gemeinderats)
- 12) siehe GRB vom 23.5.2006 (Anpassung an gestiegene Treibstoffpreise)
- 13) siehe GRB vom 6.6.2006 (Anpassung an gestiegene Treibstoffpreise)
- 14) Teuerungsanpassung 0,5% per 1.1.2007 (GRB vom 5.12.2006)
- 15) siehe GRB vom 27.2.2007 (Aktualisierung Anhang zur Entschädigungsverordnung)
- 16) siehe GRB vom 21.8.2007 (Aktualisierung Anhang zur Entschädigungsverordnung)
- 17) siehe GRB vom 2.10.2007 (neuer Name)
- 18) siehe GRB vom 20.11.2007 (Erhöhung Jahresentschädigung per 1.1.2008)
- 19) siehe GRB vom 4.12.2007 (Aktualisierung Anhang zur Entschädigungsverordnung)
- 20) siehe GRB vom 5.2.2008 (Aktualisierung/Streichung per 1.1.2008)
- 21) Teuerungsanpassung 1,8% per 1.1.2008 (GRB vom 18.12.2007)
- 22) siehe GRB vom 19.8.2008 (Ergänzung und Aktualisierung Anhang zur Entschädigungsverordnung)
- 23) Teuerungsanpassung 1,7% per 1.1.2009 (GRB vom 16.12.2008)
- 24) siehe GRB vom 6.7.2010 (ersatzlose Streichung Fortbildungskommission und deren Grundentschädigung pro Mitglied)
- 25) Teuerungsanpassung 0,3% per 1.1.2011 (GRB vom 23.11.2010)
- 26) siehe GRB vom 11.1.2011 (Neuregelung Entlohnung Friedensrichter ab 1. Januar 2011)
- 27) siehe GRB vom 25.1.2011 (diverse ersatzlose Streichungen)
- 28) siehe GRB vom 1.3.2011 (ersatzlose Streichung Entschädigungen Cafeteriadienst Alterswohnheim Gehren und ZGF)
- 29) siehe GRB vom 1.3.2011 (Aufnahme pauschale Büroentschädigung Gemeinderat)
- 30) siehe GRB vom 15.3.2011 (Erhöhung Jahresentschädigung per 1.1.2011)
- 31) Teuerungsanpassung 0,5% per 1.1.2012 (GRB 8.11.2011)
- 32) siehe GRB vom 4.10.2011 (Regelung Grundentschädigung Umweltkommission)

-
- ³³⁾ siehe GRB vom 4.10.2011 (Aufhebung durch Neuregelung Betriebsleitung Ferienhaus Valbella)
³⁴⁾ siehe GRB vom 10.1.2012 (ersatzlose Streichung Pauschalentschädigung Privatfahrzeug Heimleitung)
³⁵⁾ siehe GRB vom 27.3.2012 (monatliche Pauschalentschädigung Betriebsleiter/in Erlengut/Turmgut/Ferienhaus Valbella für Nutzung Privat-Mobiltelefon und -PC mit Internetanschluss)
- ³⁶⁾ siehe GRB vom 8.1.2013 (pauschale Telefonentschädigung)
³⁷⁾ siehe GRB vom 5.2.2013 (Funktionsentschädigung Stellvertreter Material- und Anlagewart Feuerwehr)
³⁸⁾ siehe GRB vom 18.12.2012
³⁹⁾ siehe GRB vom 1.10.2013 (Aufhebung per 1.1.2014)
⁴⁰⁾ siehe GRB vom 11.3.2014 (Anpassung Entschädigungen gültig ab Amtsdauer 2014-2018)
⁴¹⁾ siehe GRB vom 25.3.2014 (Büroentschädigung gültig ab Amtsdauer 2014-2018)
⁴²⁾ siehe GRB vom 4.2.2014 (Erhöhung Entschädigung)
⁴³⁾ siehe GRB vom 26.2.2013 (interne personelle Regelung)
⁴⁴⁾ siehe GRB vom 10.3.2015 (Neuregelung Entlohnung Friedensrichter/in)
⁴⁵⁾ siehe GRB vom 01.12.2015 (Aufhebung Betriebskommission Alterswohnheim am See in bisheriger Form)
⁴⁶⁾ siehe GVB vom 24.11.2013 (Aufhebung per Beginn Amtsdauer 2014-2018)
⁴⁷⁾ Teuerungsanpassung 0,5% per 01.01.2018 (GRB vom 21.11.2017)
⁴⁸⁾ Siehe Beschluss der Schulpflege vom 12.03.2018 (Aufhebung der Kommission)
⁴⁹⁾ Teuerungsanpassung 0,1% per 01.01.2020 (GRB vom 03.12.2019)
⁵⁰⁾ Teuerungsanpassung 0,9% per 01.01.2022
⁵¹⁾ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 17.06.2023, gültig ab 01.01.2025